

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2014/198
Wirtschaftsausschuss	öffentlich	29.09.2014
Kreisausschuss	nicht öffentlich	30.09.2014
Kreistag	öffentlich	30.09.2014

Tagesordnungspunkt
Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserwerke I und II auf Norderney ("Wasserschutzgebietsverordnung Norderney")

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung wird durch die beigefügte Verordnung „Wasserschutzgebietsverordnung Norderney“ das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderney GmbH festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Bescheid des Landkreises Aurich vom 26.05.2009 wurde den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH (jetzt Stadtwerke Norderney GmbH) die Entnahme von 1,2 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr für den Zeitraum von 30 Jahren bewilligt (Verringerung der jährlichen GW-Entnahme um 200.000 m³ gegenüber der Bewilligung vom 13.12.1983 über 1,4 Mio. m³). Da das derzeitige Wasserschutzgebiet Norderney (festgelegt in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 08.02.1968) nicht mehr den tatsächlichen hydrogeologischen, bodenkundlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, wurde bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 26.05.2009 die Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserwerke I und II auf Norderney für fachlich erforderlich gehalten und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH als Betreiberin der Wasserwerke auf Norderney aufgefordert, einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Aurich zu stellen. Nach heutigem Kenntnisstand ist das bestehen-



de Wasserschutzgebiet für den Schutz der Süßwasserlinse auf Norderney in der bisherigen Größenordnung fachlich nicht erforderlich, so dass es aufgrund der Ergebnisse moderner Untersuchungsverfahren nunmehr zu einer Reduzierung der Gebietskulisse kommen kann.

Gemäß § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist der Landkreis Aurich als Untere Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zuständig.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen Verfahren hat die geplante Wasserschutzgebietsverordnung mit den Antragsunterlagen vom 27.01.2014 bis zum 26.02.2014 bei der Stadt Norderney öffentlich ausgelegen. Es gab keine privaten Einwendungen.

Als Träger öffentlicher Belange haben die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und das Forstamt Neuenburg als Vertreter der Niedersächsischen Landesforsten Einwendungen erhoben.

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer fordert in ihrer Stellungnahme, dass eine Umzäunung der Schutzgebietszone I nur mit ihrem Einvernehmen erfolgen solle, um eine Umzäunung zu wählen, die der Flora und Fauna angemessen sei. Dieser Forderung wird entsprochen und eine entsprechende Formulierung in die Wasserschutzgebietsverordnung unter § 2 Abs. 6 mit aufgenommen.

Der Forderung der Nationalparkverwaltung und des Forstamtes Neuenburg, auf die Regelungen bezüglich des Waldes unter § 5 Punkt 19 zu verzichten, wird nicht entsprochen. In § 5 Punkt 19 sind als Schutzbestimmungen das Verbot der Waldumwandlung in den Schutzzonen II und III aufgeführt, sowie der Genehmigungsvorbehalt durch den Landkreis Aurich (Untere Wasserbehörde) für den Kahlschlag oder die Rodung ab einer Fläche von 0,5 ha und die Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung.

Sowohl das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie das Niedersächsische Wattenmeer Nationalparkgesetz treffen Regelungen zum Thema Wald. Schutzziel der Wasserschutzgebietsverordnung ist jedoch das Trinkwasser. Das Verbot bzw. der Genehmigungsvorbehalt garantieren eine Beteiligung des

Landkreises Aurich (Untere Wasserbehörde) zur Wahrung des Schutzzweckes Trinkwasser. Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und das Forstamt Neuenburg haben nach Erörterung ihre Einwendungen diesbezüglich für erledigt erklärt.

Aufgrund des Umfangs des Kartenmaterials ist jeweils den Fraktionsvorsitzenden eine Gesamtausfertigung in Papierform zugegangen. Sollten weitere Papieraufertigungen benötigt werden, können diese beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, Frau Mennenga-Steffens, telefonisch unter 04941-16-6656 angefordert werden.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.02.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich) außer Kraft.

Erstellungsdatum: 17.09.2014	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Norderney
2. Übersichtskarte Anlage 5
3. Parzellenscharfe Abgrenzung Anlage 6.1
4. Parzellenscharfe Abgrenzung Anlage 6.2